



Einfuhrsteuer auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen im Inland, nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt

1. Rechtliche Grundlage

Das Entgelt für den Gebrauch eines nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eingeführten Gegenstands unterliegt der Einfuhrsteuer (Artikel 54, Absatz 1, Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer).

Die Einfuhrsteuer berechnet sich von der zu entrichtenden Miete oder Entschädigung. Wird keine oder eine ermässigte Entschädigung gefordert, ist das Entgelt massgebend, das bei einer Vermietung des Gegenstands einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

2. Erforderliche Angaben in der Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung

Im Hinblick auf die Veranlagung der Einfuhrsteuer sind bei der Einfuhr des Gegenstands in der Zollanmeldung der vorübergehenden Verwendung folgende Angaben zu machen:

- bei Maschinen und Geräten die Marke und der Typ;
- bei andern Gegenständen (Zelte, Theaterkostüme usw.) die nähere Spezifikation (z.B. Grösse des Zelts, Anzahl, Artikel-Nummer);
- tatsächlicher Verwendungszweck des Gegenstands im Inland;
- Name und Adresse der Person, welche den Gegenstand im Inland verwendet.

Zudem ist in der Zollanmeldung zu vermerken, ob der Gegenstand aufgrund eines Mietgeschäfts vorübergehend eingeführt wird.

Die Person, welche die Zollanmeldung einreicht, muss im Besitz dieser Angaben sein.

3. Sicherstellung der Einfuhrabgaben

Beim Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung werden die Einfuhrabgaben (z.B. Einfuhrsteuer und Zoll) bedingt veranlagt. Die anmeldspflichtige Person hat die bedingte Einfuhrabgabenforderung durch Barhinterlage, Hinterlage von Wertpapieren oder Zollbürgschaft sicherzustellen.

Die Sicherstellung wird freigegeben, wenn das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen und das Entgelt für den Gebrauch des vorübergehend eingeführten Gegenstands besteuert worden ist.

4. Erhebung der Einfuhrsteuer

Die Einfuhrsteuer wird nach ordnungsgemäsem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Einfuhr grundsätzlich von der Oberzolldirektion veranlagt.

Davon abweichend kann die steuerpflichtige Person die Steuerveranlagung bei der Zollstelle beantragen, welche das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abschliesst. Voraussetzung ist, dass das Entgelt für den Gebrauch des Gegenstands in diesem Zeitpunkt feststeht. Mit dieser Möglichkeit werden die sichergestellten Einfuhrabgaben rascher freigegeben.